

Verordnung über Besoldung und Pflichtpensum der Rektoren und Prorektoren an Berufsschulen

RRB vom 19. Dezember 1995

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 7 der Verordnung über die Besoldungen des Staatspersonals
sowie der Lehrkräfte an kantonalen Schulen vom 17. Mai 1995¹⁾

beschliesst:

§ 1. *Einreihung der Berufsschulen*

Die Berufsschulen werden für den Zweck dieses Beschlusses in vier Gruppen eingereiht:

- A. Gewerblich-industrielle Berufsschule Olten
Gewerblich-industrielle Berufsschule Solothurn
- B. Gewerblich-industrielle Berufsschule Grenchen
Kaufmännische Berufsschule Olten-Balsthal²⁾
Kaufmännische Berufsschule Solothurn
- C. Uhrmacherschule Solothurn
Kaufmännische Berufsschule Grenchen
- D. Kaufmännische Berufsschule Breitenbach³⁾

§ 2.⁴⁾ *Prorektoren*

Schulen der Gruppe A haben Prorektoren; Schulen der Gruppe B, soweit dies der Regierungsrat beschliesst.

§ 3. *Rektor-Stellvertreter*

An Schulen ohne Prorektor kann auf Antrag des Rektors ein Rektor-Stellvertreter eingesetzt werden.

§ 4. *Pflichtpensen*

¹⁾ Die wöchentlichen Pflichtpensen der Rektoren und der Prorektoren betragen:

a) Rektoren	
Berufsschulen Gruppe A	4 bis 8 Lektionen
Berufsschulen Gruppe B	8 bis 12 Lektionen
Berufsschulen Gruppe C	12 bis 16 Lektionen

¹⁾ BGS 126.51.1.

²⁾ Fassung vom 20. Januar 1998.

³⁾ § 1 lit. D Fassung vom 20. Januar 1998.

⁴⁾ § 2 Fassung vom 20. Januar 1998.

126.515.833.2

Berufsschulen Gruppe D

16 bis 20 Lektionen

b) Prorektoren

Berufsschulen Gruppe A

8 bis 12 Lektionen

Berufsschulen Gruppe B

12 bis 16 Lektionen

² Die Festsetzung des Unterrichtspensums der Rektoren und der Prorektoren gemäss § 4 Absatz 1 erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Kantonalen Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung.

§ 5. c) Rektor-Stellvertreter

Den Rektor-Stellvertretern kann zu Lasten des Pflichtpensums der Rektoren eine Entlastung zugestanden werden.

§ 6. Besoldung

Die Rektoren und Prorektoren werden in die folgenden Besoldungsklassen eingereiht:

a) Rektoren

Berufsschulen Gruppe A

Lohnklasse 27

Berufsschulen Gruppe B

Lohnklasse 26

Berufsschulen Gruppe C

Lohnklasse 25

Berufsschulen Gruppe D

Lohnklasse 23

b) Prorektoren

Berufsschulen Gruppe A

Lohnklasse 25

Berufsschulen Gruppe B

Lohnklasse 24

§ 7. c) Zulage für Rektoren-Stellvertreter

Rektoren-Stellvertreter erhalten eine Zulage in der Grösse der Besoldung einer Jahreslektion der Lohnklasse, in der sie als Berufsschullehrer eingereiht sind.

§ 8. Zusatzstunden

Rektoren und Prorektoren dürfen an kantonalen oder vom Kanton subventionierten Schulen keine zusätzlichen besoldeten Stunden erteilen.

§ 9. Aufhebung geltenden Rechts

Der Regierungsratsbeschluss über Besoldung und Pflichtpensum der Rektoren und Prorektoren an Berufsschulen vom 16. Mai 1989¹⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ GS 91, 371 (BGS 126.515.833.2).

§ 10. Inkrafttreten

Dieser Beschluss unterliegt dem Einspruchsrecht des Kantonsrates und tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.¹⁾

Die Einspruchsfrist ist am 21. März 1996 unbenutzt abgelaufen

Publiziert im Amtsblatt vom 22. Dezember 1995/29. März 1996

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 20. Januar 1998 am 1. August 1998.